

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Luschka + Wagenmann GmbH & Co.KG, Mannheim

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, so gelten die in unserem Bestätigungsschreiben enthaltenen Regelungen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Das gilt auch für Aufträge, die durch unsere Reisenden oder Vertreter angenommen werden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Werden zwischen Abschluß und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Warenpreis belasten, erhöht oder neu eingeführt, können wir verlangen, daß über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises verhandelt wird.
3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Mannheim. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien werden dem Käufer gesondert berechnet.

§ 4 Lieferzeit und Gefahrenübergang

1. Die Ware lagert vom Verkaufstage an für Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist ein vom Verkaufstage abweichender Übergabetag ausdrücklich vereinbart worden, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware durch uns am vereinbarten Übergabetag am Erfüllungsort auf den Käufer über. Die Beförderungsgefahr geht zu Lasten des Käufers. Falls Verlade-schwierigkeiten, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen, gilt der Vertrag als durch uns erfüllt, wenn die Ware verladebereit liegt und dem Käufer angezeigt ist.
2. Werden wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, so sind wir berechtigt, von dem mit unserem Abnehmer geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass Leistungen Dritter, die Lohnaufträge für uns ausführen, ohne unser Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden.
3. Bei Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen durch uns ist der Käufer im übrigen lediglich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Leistungspflicht. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesen Fällen scheidet Schadenersatzansprüche des Käufers aus.
5. Die Übernahme gekaufter Ware hat durch den Käufer mangels besonderer Vereinbarung spätestens binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung zu erfolgen.
6. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf unser Ersuchen spätestens 2 Monate nach Vertragsabschluß durch den Käufer anzunehmen. Bleibt eine Aufforderung zur Abnahme 8 Tage ganz oder teilweise erfolglos, so steht es uns frei, nach Ablauf der Frist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aufgrund einer Rechnung, die mangels einer vorliegenden Spezifikation schätzungsweise aufgestellt werden kann, sofortige Zahlung innerhalb von 8 Tagen zu beanspruchen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfrist von 8 Tagen können wir vom Vertrag zurücktreten. Auf Ziffer 1. wird verwiesen. Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten können dem Käufer durch uns in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Versicherung besteht für uns nicht. Unser Recht, darüber hinaus Ersatz des uns durch die Nichtabnahme durch den Käufer verursachten Schaden zu verlangen sowie unsere sonstigen gesetzlich geregelten Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, werden durch diese Maßnahmen nicht berührt.
7. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

§ 5 Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstag abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug netto Kasse zu zahlen. Skontoabzüge dürfen nur vom reinen Warenwert gerechnet werden.
2. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Wechselregulierungen hat die Hergabe des Wechsels innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen. Die Laufzeit des Wechsels darf 90 Tage – vom Rechnungstage ab gerechnet – nicht überschreiten. Wechselsteuer und bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Treten bei dem Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder waren solche bereits bei Vertragsabschluß vorhanden, werden uns aber erst später bekannt, so können wir nach unserer Wahl Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Herausgabe der Ware fordern. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer Bank oder Auskünfte als erbracht oder aber wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ordnungsgemäß einhält. Machen wir von unserem Recht Gebrauch, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen, kommt jedoch der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.
4. Gerät der Käufer mit einer Leistung aus diesem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Ware nach Ablauf von 3 Tagen seit Beginn des Verzuges nach unserer Wahl für Rechnung des Käufers freihändig oder öffentlich zu verkaufen, wobei der Käufer uns einen etwaigen Mindererlös im Vergleich zum Kaufpreis zu vergüten hat. Gleiches gilt, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug oder Verzug der Annahme auch nur eines Teiles der Ware befindet. Soweit der Käufer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er uns Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, jedoch mindestens in Höhe von 3% über dem Basissatz (§ 1) des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 09.06.98 zu zahlen.
5. Bei eventuell auftretenden Reklamationen darf der Käufer die Annahme der Ware nicht verweigern. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen. Soweit er meint, zur Kaufpreisminderung berechtigt zu sein, hat er den geminderten Kaufpreis an uns zu zahlen und den Differenzbetrag bis zur Höhe des vollen Kaufpreises auf einem Notar-Anderkonto treuhänderisch zu hinterlegen.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
7. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 6 Mängelhaftung

1. Mängelrügen
- a) Wird die Ware vor Versand vom Käufer besichtigt und nicht beanstandet, so ist jegliche spätere Beanstandung, insbesondere hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit, Abmessungen

usw., einerlei ob wegen erkennbarer oder versteckter Fehler, ausgeschlossen. Rügen wegen fehlerhafter Stückzahl bzw. sonstiger Fehlmengen sind nur zu beachten, soweit sie sogleich bei Übernahme erhoben werden und im Lieferschein aufgenommen sind; insoweit sind spätere Rügen durch den Käufer ausgeschlossen.

- b) Wird die Ware trotz unseres schriftlichen Verlangens vom Käufer vor Versand nicht besichtigt, so erklärt sich der Käufer hierdurch mit der Beschaffenheit, Qualität, den Abmessungen und der Vermessung einverstanden. Für Fehler, die sich erst bei oder nach der Verarbeitung der Ware zeigen, auch für geheime Fehler, haften wir nicht; dies gilt auch bei Schwinden von Brettern, selbst wenn sie künstlich getrocknet sind.
 - c) Im übrigen müssen Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware, mitgeteilt werden, anderenfalls werden sie nicht berücksichtigt.
 - d) Bis zur Erledigung einer Beanstandung darf von der bemängelten Ware ohne unsere Zustimmung nicht fortgenommen werden; verstößt der Käufer gegen diese Regelung, verliert er seine Rechte, die sich aus eventuellen Mängeln ergeben könnten. Unter Ware ist die ganze Lieferung zu verstehen oder ein Teil davon, soweit dieser in Bezug auf Abmessung, Herkunft oder Güte eine geschlossene Einheit bildet. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren. Er hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Verwahrungs- oder sonstigen Kosten.
 - e) Bei Beanstandungen kann – unter Ausschluß aller sonstigen Rechte und Ansprüche – nur Preiserminderung, also nicht etwa Wandlung des Kaufvertrages, Ersatzlieferung oder dergleichen gefordert werden.
 - f) Bei Probensendungen sind Mängelrügen unzulässig und ohne rechtliche Wirkung, wenn handelsübliche Durchschnittsware geliefert wird, es sei denn, daß die Beschaffenheit von der vereinbarten wesentlich abweicht.
 - g) Bei Verkäufen schwimmender Partien oder auf Abladung gelten hinsichtlich eventueller Beanstandungen die Regelungen der Ziffern e) bis f) entsprechend. Im Falle von Beanstandungen hat der Käufer die angeordnete Ware dennoch zu übernehmen und die Zahlung in der vereinbarten Form zu leisten. Falls über die Höhe des Minderwertes zwischen Verkäufer und Käufer keine gütliche Einigkeit erzielt werden kann, so wird der Minderwert durch Arbitrage im Verhältnis zwischen dem deutschen Importeur – dem Verkäufer dieses Vertrages – und dessen Ablader festgestellt; der Anschlussverkäufer – Käufer dieses Vertrages – muß diese Feststellung für und gegen sich gelten lassen. Der Anschlusskäufer erhält in diesem Fall denjenigen Betrag (nicht Prozentsatz) vergütet, den der deutsche Importeur von seinem Ablader erhält.
2. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
 3. Unhebliche Mängel, insbesondere geringe Farb- und Strukturunterschiede, sowie unwesentliche Abweichungen in Länge, Breite und Dicke des gelieferten Materials berechtigen nicht zur Mängelrüge.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen, Mahnspesen etc.) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für sonstige noch unbefriedigte Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer. Bis zum Widerruf ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware gilt ohne weiteres als widerrufen, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Die aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Abnehmer an uns im voraus ab, übersteigt der dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreis unseren Rechnungswert, so wird auch der überschüssige Teil der Forderung an uns im voraus abgetreten Satz 2 gilt entsprechend. Der Abnehmer verpflichtet sich eigene Forderungen gegen den Drittschuldner nicht zu unserem Nachteil geltend zu machen und auf Verlangen eigene Sicherungen auf uns zu übertragen bzw. uns den Vorrang einzuräumen. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte aus der Vorausabtretung durch Dritte (insbesondere von Vollstreckungsmaßnahmen) hat uns der Abnehmer unverzüglich zu unterrichten. Wir sind jederzeit berechtigt das Lager und die Geschäftsräume des Abnehmers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Abnehmer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware so wie die aus ihrer Weiterveräußerung entstandenen an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen und die für ihre Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben; wir sind jederzeit berechtigt dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Waren weiterveräußert und steht aus diesem Rechtsgeschäft dem Abnehmer eine einheitliche Forderung zu, so beschränkt sich die Abtretung der Höhe nach auf einen dem Wertverhältnis der Waren zueinander entsprechenden Betrag.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt für uns; entsteht eine neue Sache durch Zufügen anderer Stoffe so erwerben wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der zugefügten Stoffe Miteigentum hieran. Wird die durch Be- oder Verarbeitung entstandene neue Sache weiterveräußert, so gilt die in § 7 Ziffer 1 getroffene Regelung für die Vorausabtretung von Forderungen sinngemäß.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer dergestalt eingebaut daß sie zu einem wesentlichen Bestandteil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache wird, so tritt der Abnehmer die ihm aus dem Einbau zustehende Werklöhnerforderung in Höhe unseres Rechnungswertes im voraus an uns ab. Die in § 7 Ziffer 1 für die Vorausabtretung von Forderungen getroffene Regelung gilt sinngemäß. Das Recht auf Bestellung einer Bauwerksicherungshypothek (§ 646 BGB) geht in Höhe der Abtretung auf uns über.
4. Der Abnehmer verpflichtet sich bei Einbau (§ 7 Ziffer 3) und Weiterveräußerung von Waren an denen wir nach § 7 Ziffer 1/2 Eigentum oder Miteigentum besitzen, die Abtretbarkeit der daraus entstandenen Forderungen nicht auszuschließen, andernfalls die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne weiteres als widerrufen gilt.
5. Fordern wir die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurück, so ist der Käufer zur kostenfreien Rückgabe verpflichtet. Können wir die zurückgenommene Ware nur zu einem niedrigeren Tagespreis als, dem mit dem Käufer vereinbarten Vertragspreis verkaufen, so hat uns der Käufer die Differenz zwischen Tagespreis und Vertragspreis zu erstatten Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
6. Der Käufer ist verpflichtet die Ware an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und sie in einer Weise zu lagern, daß der Eigentumsvorbehalt wirksam bleiben kann. Im Versicherungsfall tritt der Käufer seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege an uns ab.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückerstattung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, daß wir die Versendung der Ware übernehmen. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Mannheim.
2. Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 10 Abwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.